

Hygieneplan Schulhund

1 Einleitung

Im Rahmen der tiergestützten Pädagogik werden Schulhunde in der Grundschule „Schule am Weserbogen“ in den verschiedensten Bereichen eingesetzt.

Dieser Hygieneplan soll einem Infektionsrisiko durch die Übertragung von Parasiten oder Krankheiten von dem Hund auf beteiligte Personen vorbeugen. Gleichzeitig soll der Plan sicherstellen, dass der Hund ebenfalls regelmäßig hinsichtlich seiner Gesundheit medizinisch überprüft wird.

Als Grundlage dienen das Infektionsschutzgesetz (§36), BGV C8 (UVV Gesundheitsdienst) und NSchG (§108).

2 Versicherung

Der jeweilige Hund ist nach §5 des NHundG über seine/n BesitzerIn haftpflichtversichert. Eine schriftliche Bestätigung der Versicherung liegt der Schule vor.

3 Dokumentation

Über den jeweiligen Schulhund sind in regelmäßigen Abständen (alle drei Monate bis spätestens ein Mal im Schulhalbjahr) folgende Dokumentationen durch einen Tierarzt vorzulegen:

- 1) Gesundheitszeugnis
- 2) Nachweis über eine Entwurmung oder Kotprobenuntersuchung (mit Ergebnis)
- 3) Impfausweis mit den aktuellsten und notwendigen Impfungen
- 4) Protokoll über eine parasitäre Prophylaxe
- 5) Versicherungsnachweis

Diese Nachweise sind gut einsehbar in einem Schulhundordner abgeheftet und werden von der jeweiligen Lehrkraft/pädagogischen Fachkraft gewissenhaft dokumentiert und erneuert.

4 Beschränkungen

Der Schulhund darf sich nicht in einer Schulküche aufhalten. Zudem sind Klassenräume zu meiden, in denen sich SuS mit einer Hundeallergie aufhalten.

Der Hund darf zu keinem Zeitpunkt mit SuS alleine in einem Raum gelassen werden.

5 Reinigung

In den Klassenräumen, in denen sich ein Schulhund aufhält, müssen stets Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Lappen und Handtücher vorhanden sein. Diese sind für die SuS unzugänglich aufzubewahren. Eine zusätzliche oder veränderte Reinigung der jeweiligen Räume ist nicht notwendig.

In der Phase der Läufigkeit einer Hündin müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden, wie z.B. ein Läufigkeitshöschen. Sofern sich ebenfalls intakte Rüden im Gebäude befinden, sind die Hunde für diesen Zeitraum strikt zu trennen. Weiterhin muss die Lehrkraft/pädagogische Fachkraft die Räumlichkeiten sauber halten und mögliche Verunreinigungen beseitigen. Durch regelmäßiges

und gründliches Händewaschen aller an der Schule beteiligten Personen nach dem Kontakt mit dem Schulhund, insbesondere vor einer Nahrungsaufnahme, sollen hygienische Standards einhalten werden.

Gegenstände des Hundes (Decken, Näpfe, Spielzeug usw.) sind von der Lehrkraft/pädagogischen Fachkraft regelmäßig zu reinigen.

Sollte der Einsatz des Schulhundes in einem Raum stattfinden, in dem zu einem späteren Zeitpunkt andere SuS unterrichtet werden, muss dieser Raum nach Einsatz des Hundes gründlich gelüftet werden. Diese Vorkehrung soll für SuS getroffen werden, die an einer Hundeallergie leiden.

Schließlich sollte der Hund bei bestimmten Wetterbedingungen (z.B. starker Regen oder Schnee) von der Lehrkraft/pädagogischen Fachkraft vor Betreten des Schulgebäudes, mindestens jedoch vor Betreten des Klassenraums, gegebenenfalls mit einem Handtuch gereinigt werden.

6 Lehrkraft/pädagogische Fachkraft

Die oder der jeweilige BesitzerIn des Hundes ist zugleich der/die AnsprechpartnerIn.

Die pädagogische Fachkraft/Lehrkraft erklärt sich mit den oben genannten Punkten einverstanden.

Sie ist dafür verantwortlich, dass der Hund artgerecht im engen Familienverbund gehalten und versorgt wird.

Sie hat ihr Tier zu jeder Zeit im Blick, was ebenfalls die Gesundheit des Tieres miteinbezieht.